

Gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG Artenschutzprüfung Stufe 2

Bebauungsplan „Zum Torksfeld“

in Hamm

Ausgangslage/Aufgabenstellung

Auf Freiflächen zwischen der Straße „Zum Torksfeld“ im Westen und dem Herringer Bach im Osten in Hamm-Herringen soll eine neue Wohnbebauung im Bereich eines ehemaligen Sportplatzes entstehen. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen sollen über die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 05.059 geschaffen werden.

Der ehemalige Fußballplatz ist eingezäunt und liegt bereits seit mehreren Jahren brach, wurde allerdings zwischenzeitlich gemäht bzw. freigestellt. Neben der zentral gelegenen Rasenfläche sind Hochstaudenfluren, Gebüsche und Bäume in den Randbereichen des ehemaligen Fußballplatzes sowie im Südwesten anschließende Gartenparzellen vom Vorhaben betroffen (vgl. Abbildung 2).

Die Vorhabenfläche liegt inmitten ausgedehnter Siedlungsflächen mit meist mittlerem Verdichtungsgrad (vgl. Abbildung 1). Nordöstlich der Vorhabenfläche fließt der Herringer Bach.

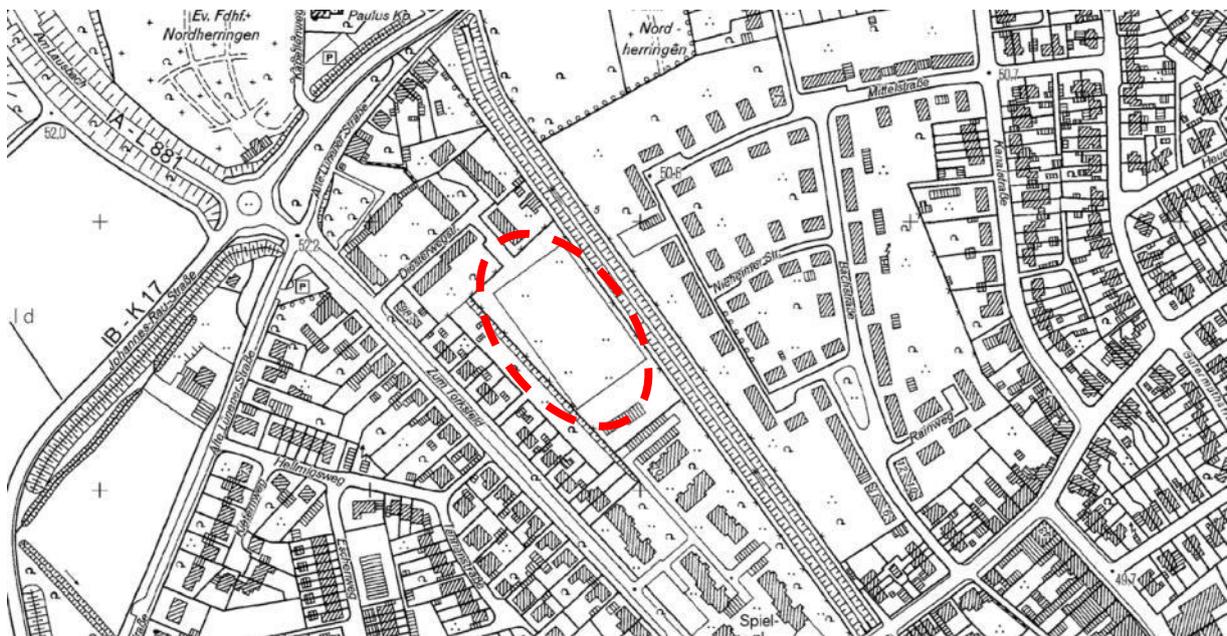


Abbildung 1: Lage der Vorhabenfläche (Quelle: TIM-Online)



Abbildung 2: Luftbild (Quelle: RVR)

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist über eine artenschutzrechtliche Prüfung nachzuweisen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Konkrete Hinweise auf das Vorkommen sog. „planungsrelevanter Arten“ liegen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor. Daher ist zunächst eine artenschutzrechtliche Prüfung in Form einer Vorprüfung nach Bearbeitungsschema des LANUV (vgl. VV Artenschutz) durchzuführen, die zwar eine Ortsbegehung, jedoch keine faunistischen Kartierungen umfasst. Die Vorprüfung wird als Sichtprüfung durchgeführt. Im Mittelpunkt steht die Beurteilung des Artenschutzpotenzials.

Da im Rahmen der Vorprüfung die Betroffenheit von planungsrelevanten Arten nicht ausgeschlossen werden konnte wurde eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Artenschutzprüfung 2) vorgenommen.

Zum Vorhaben liegt ein städtebaulicher Entwurf vor, der als Ziel eine in mehrere Dreier- bis Siebenergruppen verteilte Reihenhausbebauung verzeichnet (vgl. Abbildung 3). Zum Bach verbleibt ein breiter Streifen, der für die Gewässerentwicklung zur Verfügung steht und nicht in die städtebauliche Nutzung einbezogen wird.



Abbildung 3: Städtebaulicher Entwurf

Vorliegende Daten zum Artenschutz

Ergänzend zu den Untersuchungen auf dem Grundstück wurde das **Fachinformationssystem (FIS)** des LANUV ausgewertet, das Angaben zum möglichen Auftreten planungsrelevanter Arten auf der Ebene der Quadranten des 25.000er Messtischblattes (Fläche von ca. 25 km²) macht. Dabei ist zu beachten, dass das FIS wegen der geringen räumlichen Genauigkeit allenfalls erste Hinweise liefert und weder genauere faunistische oder floristische Kartierungen ersetzen kann, noch sich aus Angaben des FIS ergibt, dass Kartierungen zwingend erforderlich sind.

Das FIS verzeichnet im Plangebiet 72 Tierarten (s. Tabelle 1), die potenziell auftreten könnten: es handelt sich um 64 Vogelarten (darunter zahlreiche Tag- und Nachtgreife) und acht Fledermausarten.

Tabelle 1: Mögliche Planungsrelevante Arten im Messtischblatt 4312 (1. Quadrant)

Erhaltungszustand in NRW (ATL)		
Wissensch. Name	Art Deutscher Name	Status (im MTB; gem. Angaben LANUV)
Säugetiere		
Eptesicus serotinus	Breitflügel-Fledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden
		G

			Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Art		Status	
Wissensch. Name	Deutscher Name	(im MTB; gem. Angaben LANUV)	
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Acrocephalus arundinaceus	Drosselrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Actitis hypoleucos	Flussuferläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Anas acuta	Spießente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Anas clypeata	Löffelente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Anas querquedula	Knäkente	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Anas querquedula	Knäkente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Anas strepera	Schnatterente	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Anthus pratensis	Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-
Aythya ferina	Tafelente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Calidris alpina	Alpenstrandläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Casmerodius albus	Silberreiher	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Circus aeruginosus	Rohrweihe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Coturnix coturnix	Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Crex crex	Wachtelkönig	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Dendrocopos medius	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Falco peregrinus	Wanderfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Falco subbuteo	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Gallinago gallinago	Bekassine	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Lanius collurio	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Larus ridibundus	Lachmöwe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Locustella naevia	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Luscinia svecica	Blauehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Mergellus albellus	Zwergsäger	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Mergus merganser	Gänsesäger	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G

			Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissensch. Name	Art Deutscher Name	Status (im MTB; gem. Angaben LANUV)	
Numenius arquata	Großer Brachvogel	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Pandion haliaetus	Fischadler	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Pernis apivorus	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Philomachus pugnax	Kampfläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Porzana porzana	Tüpfelsumpfhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Rallus aquaticus	Wasserralle	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Remiz pendulinus	Beutelmehse	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Riparia riparia	Uferschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Tringa erythropus	Dunkler Wasserläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Tringa glareola	Bruchwasserläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Tringa nebularia	Grünschenkel	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Tringa totanus	Rotschenkel	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-

Erhaltungszustand: G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht,
- = Tendenz verschlechternd, + = Tendenz verbessernd

download vom 21.08.2017

Ergänzend wurden die Daten aus dem Fundortkataster (FOK) des LANUV sowie die des Umweltinformationssystem (UIS) der Stadt Hamm abgefragt und ausgewertet. Für das Grundstück und die nähere Umgebung liegen weder im Fundortkataster des LANUV noch im Umweltinformationssystem der Stadt Hamm Daten oder Nachweise planungsrelevanter Arten vor.

Untersuchungsumfang und Ergebnisse

Die Vorhabenfläche wurde am **23.08.2017** besichtigt. Es handelt sich um eine große Wiesenfläche (Fotos 1 – 3) und umgebene Strukturen mit Hochstauden, Gebüsch und Bäumen sowie mehrere Gartenparzellen südwestlich des ehem. Fußballplatzes. Das Gelände ist eingezäunt und **nicht allgemein zugänglich**, Tore auf der Nordwestseite zur Diesterwegstraße und im Südosten zur Straße „Zum Torksfeld“ sind verschlossen.

Der Vergleich historischer Luftbilder zeigt, dass die Nutzung der Vorhabenfläche als Fußballplatz bereits in den 1970er Jahren bestand und mindestens seit den 90er Jahren Gehölze im Randbereich des ehemaligen Fußballplatzes wuchsen. Die Nutzung wurde vor dem Jahr 2009 aufgegeben und die Luftbilder dokumentieren eine fortschreitende Sukzession der Fläche. In den letzten Jahren wurde die Fläche allerdings wieder gemäht bzw. freigestellt.

In der sonst von Gräsern dominierten Wiese sind vereinzelt Bereiche erkennbar, die mit Brombeere bewachsen waren (Foto 4). Entlang der Südwestgrenze des ehem. Fußballplatzes bis zum Tor an der Diesterwegstraße verläuft ein **versiegelter, jedoch stark überwachsener Weg** (Foto 5).

Am Südostrand des ehem. Fußballplatzes stockt eine Baumreihe bestehend aus vier Hänge-Birken und einem Bergahorn (Fotos 6 – 9). Die nordwestlichste Birke weist mehrere Astlöcher auf (Foto 11), die allerdings nur wenige Zentimeter tief reichen. Der südliche Abschnitt der nordöstlichen Grenze ist von einer schmalen Hochstaudenflur mit vereinzelt Gebüsch und Brombeerbeständen (Foto 12) eingenommen. Der Brachestreifen wird in nördliche Richtung breiter und zeigt zahlreiche Blüh-Aspekte (Foto 13). Die Hochstaudenflur wird in nördliche Richtung durch Brombeergebüsche und eine Eiche mit geringem Baumholz abgelöst, angrenzend stocken zwei Hybridpappel mit starkem Baumholz sowie eine weitere Eiche (Fotos 14 + 15).

Die nördlichste Ecke des ehem. Fußballplatzes ist mit jungen Feldulmen, Kirschen, Eichen und Haselsträuchern bewachsen (Foto 16). Dem Gehölzstreifen ist eine Hochstaudenflur vorgelagert. Nordöstlich des Tores zur Diesterwegstraße (Foto 20) stocken eine Hänge-Birke mit mittlerem Baumholz und jüngere Bäume sowie Gebüsch (Foto 17). Außerdem befindet sich nordöstlich des Tores ein **gemauerter Verschlag** (Foto 18) (mit einem Flachdach aus Teerpappe), der keine nennenswerten Spalten oder Hohlräume aufweist (Foto 19). Südwestlich des Tores stockt ein Gehölzstreifen bestehend aus vorwiegend Hänge-Birken und Feldulmen (Fotos 21 + 23). Einige der Hänge-Birken wachsen auf dem Nachbargrundstück (Foto 22).

Entlang der **Südwestgrenze** des ehem. Fußballplatzes ist ein Zaun als Abgrenzung zu den weiter westlich liegenden Gärten vorhanden. Entlang des Zaunes wachsen zahlreiche Gebüsch und Bäume. Der Zaun selbst ist außerdem stark von Brombeeren und Kletterpflanzen überwachsen (Fotos 27 + 28). Im nördlichen Abschnitt der südwestlichen Grenze des Grundstücks stocken zwei Hänge-Birken (Fotos 24 + 25). In einer der Hänge-Birken wurde ein bebrütetes Ringeltaubennest festgestellt (Foto 26). Der südlich anschließende Abschnitt besteht aus Gebüsch wie Brombeere, Salweide, Kornelkirsche und Hasel sowie Kletterpflanzen. Weiter südlich stocken zwei Hänge-Birken, die stark von Kletterpflanzen überwachsen sind (Foto 29), daran anschließend eine Spätblühende Traubenkirsche (Foto 30) und wiederum zwei Hänge-Birken (Foto 31). Eine der Birken besitzt eine Ausfaltung im Stammbereich, die allerdings erkennbar nicht tief reicht (Foto 32). Am südlichsten Abschnitt der Südwestgrenze wachsen zwei Eichen und eine Spätblühende Traubenkirsche, die teilweise ebenfalls von Kletterpflanzen bewachsen sind (Fotos 33 – 35). In der südlichen Eiche wurde ein Nest festgestellt (Foto 36).

Südwestlich des ehemaligen Fußballplatzes und der beschriebenen Gehölzstruktur befinden sich **Gärten**, die zum Teil im Plangebiet liegen. Diese umfassen Rasenflächen und Zierbeete, aber auch Hecken und Einzelbäume (Fotos 37 – 39). Neben einer Tanne, einer Waldkiefer (Foto 39), einer Kirsche und einer Hänge-Birke (Foto 40) sind ein großer Haselstrauch mehrere Obstbäume und Heckenstrukturen hervorzuheben.



Foto 1: ehem. Fußballplatz, Blickrichtung Südost



Foto 2: ehem. Fußballplatz, Blickrichtung Nordwest



Foto 3: ehem. Fußballplatz, Blickrichtung Nordost



Foto 4: Rasenfläche nach Nutzungsaufgabe verbracht, mit Brombeergebüschen, aber bereits geräumt bzw. gemäht



Foto 5: teilweise überwachsene, befestigte Fläche am Südwestrand des ehem. Fußballplatzes



Foto 6: Baumreihe am Südostrand des ehem. Fußballplatzes ...



Foto 7: : ... bestehend aus insgesamt vier Hänge-Birken (hier südlichste)...



Foto 8: ... dito (zweite von Süden)...



Foto 9: ... und einem Bergahorn (3. Baum von Süden)



Foto 10: einer der zwei Birken am Nordwestrand weist Astlöcher auf ...



Foto 11: ... die nicht tief reichen



Foto 12: Nordostgrenze des ehem. Fußballplatzes mit Hochstauden, Brombeersträuchern und vereinzelt Gebüsch



Foto 13: Hochstaudenflur mit Blühaspekten (im Vordergrund Wilde Möhre, im Hintergrund Goldrute)



Foto 14: Gehölze entlang der Nordgrenze mit vorgelagerter Hochstaudenflur ...



Foto 15: ... dito ...



Foto 16: ... dito ...



Foto 17: Nordwestgrenze ...



Foto 18: ... mit einem gemauerten Verschlag, ...



Foto 19: ... ohne nennenswerte Spalten, ...



Foto 20: ... einem verschlossenen Tor ...



Foto 21: ... und an der Nordwestecke
anschließende Gehölze



Foto 22: viele der Hänge-Birken stocken
auf dem Nachbargrundstück ...



Foto 23: ... neben denen
hier Feldulmen wachsen



Foto 24: an der nördlichsten Ecke der
Südwestgrenze stocken zwei weitere Birken ...



Foto 25: ... dito ...



Foto 26: ... eine mit Taubennest (zum Zeitpunkt der Begehung besetzt)



Foto 27: Zaun in Abgrenzung zu den Gärten - mit Brombeere, Gebüsch oder Kletterpflanzen bewachsen ...



Foto 28: ... dito



Foto 29: Birken sind stark durch Kletterpflanzen (Schlingknöterich) überwachsen



Foto 30: weitere Gehölze ...



Foto 31: ... u.a. zwei Birken ...



Foto 32: ... eine mit Ausfaltung im Stammbereich die nicht tief reicht



Foto 33: Bereich der Südwestgrenze des ehem. Fußballplatzes auf Höhe der Baumreihe



Foto 34: Nördlichste Ecke des ehem. Fußballplatzes ...



Foto 35: ... dito ...



Foto 36: ... mit einem Nest in einer Eiche



Foto 37: Südwestlich vom ehem. Fußballplatz schließen Gärten an ...



Foto 38: ... mit verschiedenen Gehölzen ...



Foto 39: ... dito ...



Foto 40: ... dito

Wirkungsfaktoren

Die artenschutzrechtliche Prüfung eines Vorhabens zielt darauf ab, die mögliche Betroffenheit von tatsächlich auftretenden Arten abzuschätzen. Ist das Auftreten planungsrelevanter Arten im Einflussbereich der Maßnahme nicht sicher auszuschließen, sind diese im ersten Prüfungsschritt genau wie nachgewiesene Arten zu berücksichtigen. Wesentliche Informationen über das mögliche Auftreten von planungsrelevanten Arten liefert das Fachinformationssystem des LANUV. Im Rahmen der Vorprüfung ist aber auch allen anderen vorliegenden Hinweisen nachzugehen.

Um eine möglicherweise *erhebliche* Beeinträchtigung bestimmen zu können, müssen die Faktoren ermittelt werden, die zu einer solchen führen könnten. Je nach konkretem Einzelfall sind dabei die Art und Intensität, die Reichweite und Dauer sowie gegebenenfalls die Wiederkehrhäufigkeit der Wirkungs- und Beeinträchtigungsfaktoren zu beurteilen.

Zur Beurteilung von Vorhaben sind generell folgende Aspekte zu berücksichtigen und *auf den konkreten Einzelfall bezogen* genauer einzugrenzen:

1. Verletzung oder Tötung von Individuen (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Maßstab: Individuum

2. Beschädigung, Zerstörung oder Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, also die Beseitigung **wesentlicher Habitatemente** (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)
Maßstab: Individuum / lokale Population
3. **Erhebliche Störungen von Tieren** in Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten (= Verschlechterung des Erhaltungszustandes) (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)
Maßstab: lokale Population

1. **Individuenverluste** könnten z.B. eintreten, wenn nicht fluchtfähige Tiere betroffen werden (z.B. Jungvögel in Nestern oder Reptilien in der Winterruhe), weil das Vorhaben zu einem für die Art oder Artengruppe ungeeigneten Zeitpunkt umgesetzt werden soll (baubedingte Verluste). Als Beispiel für betriebsbedingte Verluste gelten z.B. Kollisionen nach Inbetriebnahme einer Straße.

Für die Beurteilung ist zu beachten, dass in Hinblick auf Vögel ein Verlust von Individuen in der Regel durch die Einhaltung der gesetzlichen Schutzzeiten (März bis September), einschließlich des Verzichtes auf die Beseitigung von Park- und Gartenbäumen in dieser Zeit, sichergestellt werden kann. Demgegenüber kann ein Eingriffsvorhaben außerhalb der (Vogel-) Schutzzeiten für Amphibien und Reptilien sowie Fledermäuse durchaus ungünstiger sein, da diese sich in dieser Zeit möglicherweise in einem immobilen Überwinterungsstadium befinden.

Als Maßnahmen zur Vermeidung baubedingter Verluste kommen zum Beispiel in Betracht:

- Baufeldräumung außerhalb der Zeiten, in denen die betreffende Lebensstätte genutzt wird;
- rechtzeitigiger Wegfang von Tieren (v.a. bei Amphibien und Reptilien) und anschließende Umsetzung von Maßnahmen zur Verhinderung einer Wiedereinwanderung in das Baufeld.

Verbotstatbestände werden dann nicht ausgelöst, wenn alle angemessenen Maßnahmen zur Vermeidung ergriffen werden, also nur unvermeidbare Verluste auftreten, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Betriebsbedingte Tierverluste lösen dann keine Verbotstatbestände aus, wenn sich nach Umsetzung aller Vermeidungsmaßnahmen und ggf. der Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen das Tötungsrisiko nicht *signifikant* erhöht.

2. **Wesentliche Habitatemente** könnten zum Beispiel Horst- oder Höhlenbäume (für Tag- und Nachtgreife, Spechte, Fledermäuse), Sommer- und Winterquartiere in Bauwerken (für Fledermäuse) oder auch Stillgewässer (für Amphibien) oder Sonnenplätze (für Reptilien) sein. Reine Nahrungs- und Jagdbereiche, Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen nicht dem strengen Schutzregime, soweit es sich nicht um „*essentielle Habitatemente*“ handelt.

Für die Beurteilung von besonderer Bedeutung ist, ob die ökologischen *Funktionen im räumlichen Umfeld* weiterhin erfüllt werden, die für *Individuen* verlorengehenden Habitatemente also für die *lokale Population* nicht einzig und unersetzlich sind (§ 44 (1) Nr. 5 BNatSchG).

3. **Erhebliche Störungen**, also solche Störungen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern, können vielfältiger Art sein. Störungen in Folge der Unterschreitung von Fluchtdistanzen sind genauso zu betrachten, wie z.B. Störungen durch Erschütterungen, Lärm oder Licht.

Für die Beurteilung des möglichen Vorkommens planungsrelevanter Arten sowie möglicher Auswirkungen durch Störungen sind die *bestehenden Störungen* durch vorhandene Nutzungen zu berücksichtigen.

Die einzelnen Wirkungsfaktoren werden im Folgenden auf die einzelnen Artengruppen bzw. auf einzelne Arten bezogen angewandt.

A Säugetiere (Fledermäuse)

Fledermäuse könnten prinzipiell auf drei Wegen von einem Vorhaben (Windkraftanlagen und Schnellstraßen mit ihren besonderen Anforderungen sind gesondert zu betrachten) betroffen sein:

1. wenn als Leitlinien für Distanzflüge dienende Vegetationsstrukturen beseitigt oder wesentlich verändert werden;
2. wenn *essentielle* Jagdhabitats beseitigt werden (nicht essentielle Jagdhabitats unterliegen nicht dem strengen Schutzregime des § 44 BNatSchG);
3. wenn Quartiere bzw. Hangplätze erheblich gestört oder sogar temporär oder dauerhaft beseitigt werden (im ungünstigsten Fall können dabei auch Individuen verletzt oder getötet werden)

zu 1.: Ausgeprägte Leitlinien in Form von Gehölzbeständen sind auf der Vorhabenfläche nicht vorhanden, sondern allenfalls Habitatelemente, entlang derer Jagdflüge stattfinden.

zu 2.: Im Plangebiet gibt es keine essentiellen Jagdhabitats für Fledermäuse. Die vom Vorhaben in Anspruch zu nehmende Grünlandfläche und die Gärten stellen im räumlichen Kontext häufig anzutreffende Habitattypen dar und sind schon aus diesem Grund nicht als essentiell zu beurteilen.

zu 3.: Bis auf einen kleinen Verschlag (ohne Potenzial für Fledermausquartiere) werden im Rahmen des Vorhabens keine Gebäude abgerissen.

Bäume mit möglichen Baumhöhlen wurden nicht ermittelt. Die Stammbereiche einzelner Bäume (v.a. Hänge-Birken) war aber nicht vollständig einsehbar, somit waren Höhlen oder Spalten nicht gänzlich auszuschließen. Eine tatsächliche Besiedlung ggf. vorhandener Höhlen oder Spalten war nicht zu erwarten, da Fledermäuse einen freien Einflug bevorzugen oder aber einen verdeckten, allerdings keinesfalls vollständig überwachsenen Einflug in das Quartier benötigen. Winterquartiere sind aufgrund der geringen Stammumfänge auszuschließen. Zur Erhöhung der Verfahrenssicherheit wurde im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung empfohlen, nach Entfernung der Kletterpflanzen an den fraglichen Bäumen eine erneute Prüfung auf Baumhöhlen (mögliche Sommerquartiere) vorzunehmen und entsprechend des Ergebnisses dieser Untersuchung gegebenenfalls Ersatzquartiere aufzuhängen.

Die Freistellung und anschließende Kontrolle der Bäume erfolgte am 01.02.2018. Es wurden keine Baumhöhlen oder Großnester an den von Schlingknöterich oder Efeu befreiten Bäumen vorgefunden (vgl. Fotos 41 - 46). Darüber hinaus ergab die Begehung im Winter im laubfreien Zustand keine neuen Hinweise auf Baumhöhlen.



Foto 41: zwei Birken wurden ...



Foto 42: ... von Schlingknöterich befreit



Foto 43: zwei weitere Birken wurden ...



Foto 44: ... von Efeu im Stammbereich befreit ...



Foto 45: ... dito



Foto 46: Stamm einer Eiche



Foto 47: laubfreie Baumkronen ohne Großnester ...



Foto 48: ... dito

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ist in Verbindung mit den Regelungen des § 44 (5) BNatSchG - nach Durchführung der Freistellung und Kontrolle ehem. nicht vollständig einsehbarer Bäume - auszuschließen.

Aus gutachterlicher Sicht bedarf es darüber hinaus keiner weitergehenden Untersuchungen.

B Vögel

Großnester und Horstbäume sowie Bäume mit Höhlen wurden auf der Vorhabenfläche nicht angetroffen. An einer Hänge-Birke wurden mehrere Astlöcher und an einer weiteren Hänge-Birke eine Ausfäulung im Stammbereich festgestellt, die allerdings nachweislich nicht tief reichen.

Einige Gehölze (vorwiegend Hänge-Birken) waren aufgrund des Bewuchses mit Kletterpflanzen (v.a. Schlingknöterich) nicht vollständig einsehbar. Großnester wären auch in den überwachsenen Bäumen gut zu erkennen gewesen. Größere Baumhöhlen waren aufgrund der geringen Stammstärke nicht anzunehmen, das **Vorhandensein kleinerer Baumhöhlen konnte hingegen nicht ausgeschlossen** werden. Aufgrund der Habitatausstattung wurde ein Brutvorkommen der im FIS verzeichneten Höhlenbrüter (Schwarzspecht, Mittelspecht, Kleinspecht, Steinkauz, Waldkauz, Feldsperling, Gartenrotschwanz) ohnehin nicht erwartet.

Die Freistellung der nicht einsehbaren Stammbereiche am 01.02.2018 erbrachte keine Hinweise auf Baumhöhlen, daher kann das Vorkommen der im FIS verzeichneten Höhlenbrüter sowie auch der nicht planungsrelevanten Höhlenbrüter ausgeschlossen werden. Darüber hinaus ergab die Begehung im Winter im laubfeien Zustand keine neuen Hinweise auf Baumhöhlen oder Großnester (Fotos 47 - 48).

Da die Lebensraumvoraussetzungen für die im FIS verzeichneten Gebäudebrüter, Offenland- und Waldarten sowie generell aller Arten, die auf fließende oder stehende Gewässer angewiesen sind, nicht vorliegen ist bei diesen Vögeln eine erhebliche Beeinträchtigung durch das Vorhaben für die Arten der FIS-Liste mit einer den Anforderungen des BNatSchG entsprechenden Sicherheit auszuschließen.

Um eine Beeinträchtigung auch für die **nicht planungsrelevanten Arten** auszuschließen, sind Rodungsarbeiten außerhalb der gesetzlichen Schutzzeiten im Winter zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen, um eine Verletzung oder Tötung nicht fluchtfähiger Tiere in der Brutsaison auszuschließen.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ist in Verbindung mit den Regelungen des § 44 (5) BNatSchG auszuschließen, wenn die Rodungsarbeiten außerhalb der gesetzlichen Schutzzeiten stattfinden.

Aus gutachterlicher Sicht bedarf es darüber hinaus keiner weitergehenden Untersuchungen.

Zusammenfassung

Vor dem Hintergrund **fehlender Habitatbestandteile bzw. unzureichender Habitatqualität** auf der Vorhabenfläche ist eine erhebliche Beeinträchtigung der **im FIS verzeichneten „planungsrelevanten Arten“ der Artengruppe der Vögel** auszuschließen. Nach erfolgter **Freistellung und Kontrolle der nicht vollständig einsehbaren Bäume** ist auch eine erhebliche **Beeinträchtigung der im FIS verzeichneten Fledermäuse auszuschließen**. Da keine Höhlen festgestellt wurden ist die Installation von Ersatzquartieren nicht notwendig.

Aus gutachterlicher Sicht bedarf es darüber hinaus keiner weitergehenden Untersuchungen.

Essen, 02.02.2018



Christina Tegelkamp